

BVGer C-2522/2007 vom 24. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2522_2007

FR: TAF C-2522/2007 du 24 octobre 2008

IT: TAF C-2522/2007 del 24 ottobre 2008

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Anordnung einer Einreisesperre eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Beschwerdeangelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf das im übrigen frist- und formgerecht eingereichte Rechtsmittel ist somit einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) am 1. Januar 2008 wurde das ehemalige Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) abgelöst (vgl. Art. 125 AuG i.V.m. Ziff. I des Anhangs zum AuG). Auf Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden, bleibt das bisherige Recht anwendbar. Dabei ist ohne Belang, ob das

Verfahren auf Gesuch hin oder von Amtes wegen eröffnet wurde (vgl. Art. 126 Abs. 1 AuG; BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung erging vor dem Inkrafttreten des AuG. Für die materielle Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist daher auf die altrechtliche Regelung, insbesondere auf Art. 13 Abs. 1 ANAG und die einschlägigen Bestimmungen der ebenfalls aufgehobenen Verordnungen (vgl. Art. 91 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]), abzustellen.

E. 3.2

Die eidgenössische Behörde kann, für höchstens drei Jahre, eine Einreisesperre über Ausländerinnen und Ausländer verhängen, die sich grobe oder mehrfache Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Bestimmungen haben zuschulden kommen lassen. Während der Einreisesperre ist der ausländischen Person jeder Grenzübertritt ohne ausdrückliche Ermächtigung der verfügenden Behörde untersagt (Art. 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ANAG).

E. 3.3

Gestützt auf diesen Tatbestand kann eine Fernhaltungsmassnahme verhängt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer objektiv gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften verstossen hat und ihr bzw. ihm der Gesetzesverstoss zum Vorwurf gereicht. Als grob im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 ANAG ist eine Zuwiderhandlung gegen fremdenpolizeiliche Bestimmungen - unabhängig vom Verschulden der oder des Betroffenen - immer dann zu qualifizieren, wenn sie zentrale, für das Funktionieren der fremdenpolizeilichen Ordnung wichtige Bereiche berührt (vgl. anstelle vieler Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-66/2006 vom 17. Juli 2007 E. 5.1 und C-63/2006 vom 19. Februar 2007 E. 5).

E. 3.4

Eine ausländische Person ist zur Anwesenheit in der Schweiz berechtigt, wenn sie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt oder keiner solchen bedarf (Art. 1a ANAG). Ohne behördliche Bewilligung dürfen sich Ausländerinnen und Ausländer während der für sie geltenden Anmeldefrist in der Schweiz aufhalten, sofern sie rechtmässig eingereist sind (Art. 1 Abs. 1 der ehemaligen Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum ANAG [ANAV, AS 1949 I 228]). Ausländische Personen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz eingereist sind, haben sich innert acht Tagen, auf jeden Fall vor Antritt einer Stelle, bei der Fremdenpolizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Regelung der Bedingungen ihrer Anwesenheit anzumelden (Art. 2 Abs. 1 ANAG). Ist die ausländische Person, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit Stellenantritt eingereist ist, im Besitze einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt, kann sie - sofern nichts anderes verfügt ist - die Stelle sofort nach erfolgter Anmeldung antreten (Art. 6 Abs. 4 ANAV). Ansonsten darf die nicht niedergelassene ausländische Person eine Stelle erst antreten, wenn ihr der Aufenthalt zu diesem Zweck bewilligt wurde (Art. 3 Abs. 3 ANAG). Demgegenüber kann der ohne Stellenantritt erwerbstätige Ausländer seine Tätigkeit ohne besondere Bewilligung ausüben, sofern sein tatsächlicher Aufenthalt acht Tage innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nicht übersteigt. Er bedarf allerdings nur während der für ihn geltenden (achtägigen) Anmeldefrist keiner Bewilligung (Art. 2 Abs. 1 ANAG, Art. 2 Abs. 4 ANAV, Art. 3 Abs. 8 ANAV).

E. 3.5

Als Erwerbstätigkeit gilt jede normalerweise auf Erwerb gerichtete unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO, AS 1986 1791]). Als Erwerbstätigkeit gelten auch Beschäftigungen, die stunden-, tageweise oder bloss vorübergehend ausgeübt werden (Art. 6 Abs. 2 Bst. c BVO).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet zu Recht nicht, ausländerrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Aufenthalt und Erwerbstätigkeit missachtet zu haben. Sie hielt sich über lange Jahre hinweg in der Schweiz auf (die sie erklärermässig nur für Ferienreisen oder Besuche ihres Bruders verliess) und ging einer Erwerbstätigkeit als Raumpflegerin in verschiedenen Privathaushalten nach. Dies alles ohne sich anzumelden und für die notwendigen Bewilligungen besorgt zu sein.

E. 4.2

Mit ihrem Verhalten hat die Beschwerdeführerin ohne Zweifel den Fernhaltegrund der groben Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften im Sinne von Art. 13 Abs. 1 ANAG als erfüllt zu betrachten.

E. 5.1

Es bleibt zu prüfen, ob die Einreisesperre dem Grundsatz nach sowie von ihrer Dauer her in richtiger Ausfüllung des Ermessens ergangen ist. Massgebliche Gesichtspunkte sind dabei die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens, die persönlichen Verhältnisse der Verfügungsbelasteten sowie die wertende Gewichtung der sich daraus ergebenden öffentlichen und privaten Interessen (vgl. RENÉ A. RHINOW / BEAT KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband zur 5. und 6. Auflage von MAX IMBODEN / RENÉ A. RHINOW, Basel und Frankfurt a.M. 1990, Nr. 67, S. 211 f., mit Hinweisen).

E. 5.2

Das Fehlverhalten der Beschwerdeführerin wiegt objektiv schwer, denn sie hat in einem erheblichen Mass Normen verletzt, die für die ausländerrechtliche Ordnung von wesentlicher Bedeutung sind.

E. 5.3

Was die subjektive Seite betrifft, so beruft sich die Beschwerdeführerin insbesondere auf ein ansonsten klagloses Verhalten und eine gute Integration sowie den Umstand, dass sie nie Fürsorgeleistungen beansprucht und sich den gegen sie ergriffenen strafrechtlichen Sanktionen ohne weiteres unterzogen habe. Andererseits spricht gerade die Dauer und der Umfang der Delinquenz, aber auch das anfänglich beharrliche Leugnen, von welchem die Beschwerdeführerin schliesslich nur unter dem Druck bestehender Beweise Abstand nahm, klar für eine fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit, die Rechtsordnung auch dann uneingeschränkt zu respektieren, wenn dem persönliche Interessen entgegen stehen.

E. 5.4

Entsprechend gross ist das öffentliche Interesse an einer befristeten Fernhaltung der Beschwerdeführerin einzustufen.

E. 5.5

Dem öffentlichen Interesse gegenüber beruft sich die Beschwerdeführerin auf das persönliche Interesse daran, ihrer Schwester und deren Kind in der Schweiz auch in Zukunft beistehen zu können. Diese Schwester, offenbar seit 1989 in der Schweiz, geschieden und Mutter eines 1996 geborenen Sohnes, leidet gemäss dem mit der Beschwerde edierten Bericht der Psychiatrischen Universitätsklinik Basel vom 5. November 2001 an einer rezidivierenden depressiven Störung, im Zeitpunkt der Begutachtung mittelgradig, mit somatischem Syndrom, weiter an einer Angststörung (generalisierte Angststörung, Phobien) und an einer chronischen Hepatitis B. Sie war gemäss dem Bericht zwischen Juli und Oktober 2001 während dreier Monate hospitalisiert. In einem während des Klinikaufenthaltes am 7. September 2001 ausgestellten Attest wurde von der gleichen Klinik bestätigt, dass die Patientin während ihres stationären Aufenthaltes auf eine Betreuung ihres Sohnes durch ihre Schwester angewiesen sei. Über den seitherigen Krankheitsverlauf ist nichts näheres bekannt. Im Attest eines Arztes für allgemeine Medizin FMH aus Basel vom 22. März 2007 wird einzig bestätigt, dass es aus medizinischer Sicht zu begrüssen wäre, wenn die Patientin "in ihrer Arbeit als allein erziehende Mutter Unterstützung erhalten" könnte und die von den Beteiligten angestrebte Lösung (beide Schwestern beabsichtigen eine Wohngemeinschaft) eine gute Lösung darstelle. Aus den vorhandenen Akten lässt sich kein Bild über den aktuellen Gesundheitszustand und einen allfälligen Betreuungsbedarf der Schwester machen. Jedenfalls kann nicht geschlossen werden, die uneingeschränkte Möglichkeit der Beschwerdeführerin zu Einreisen in die Schweiz sei für die Schwester aus gesundheitlichen Gründen notwendig. Dabei gilt auch zu bedenken, dass sich die Beschwerdeführerin selbst dann, wenn sie nicht von einer Fernhaltungsmassnahme betroffen wäre, nur während der bewilligungsfrei maximal möglichen und damit während befristeter Zeit in der Schweiz aufhalten dürfte. Inwieweit sich eine Aufhebung oder Reduktion der Fernhaltungsmassnahme "mit Blick auf" Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) bzw. Art. 14 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) "gebiete", wird von der Beschwerdeführerin nicht näher erläutert und liegt auch nicht auf der Hand. Im übrigen gilt zu bedenken, dass die Einreisesperre gemäss Art. 13 Abs. 1 ANAG nicht als absolutes Verbot, sondern als Verbot unter Bewilligungsvorbehalt ausgestaltet ist. Die Massnahme kann auf spezielles Gesuch hin zu besonderen Zwecken und in einem zeitlich beschränkten Rahmen von der verfügbaren Instanz ausser Kraft gesetzt werden (sog. Suspension; vgl. Art. 13 Abs. 1 in fine ANAG).

E. 5.6

Die angeblich bestehende Aussicht auf eine feste Anstellung als Haushalts- und Betreuungshilfe in einer Familie mit Kindern kann unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Interessen nicht speziell ins Gewicht fallen. Denn dies würde eben gerade eine ausländerrechtliche Regelung von Aufenthalt und Erwerbstätigkeit voraussetzen, was aufgrund der geltenden Bestimmungen für die Beschwerdeführerin nicht ohne weiteres zu erreichen sein dürfte. Bestände tatsächlich eine Bereitschaft und Möglichkeit zur Aufenthaltsregelung, so würde dies die wiedererwägungsweise Überprüfung der Fernhaltungsmassnahme ermöglichen.

E. 5.7

Eine wertende Gewichtung der sich entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen führt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die auf drei Jahre befristete Einreisesperre eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Entsprechend dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.